

BGer 9C_111/2010 vom 21. September 2010

Bundesgericht, 2010-09-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_111_2010

FR: TF 9C_111/2010 du 21 septembre 2010

IT: TF 9C_111/2010 del 21 settembre 2010

Erwägungen

E. 1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann u.a. die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zu Grunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2

Im angefochtenen Entscheid sind die Bestimmungen über Voraussetzungen und Umfang sowie Entstehung des Rentenanspruchs (Art. 28 Abs. 1 und 29 Abs. 1 lit. b IVG in der vorliegend anwendbaren, bis 31. Dezember 2007 gültig gewesenen Fassung) richtig dargelegt. Darauf wird verwiesen.

E. 3.1

Die Vorinstanz ging davon aus, die einjährige Wartezeit mit voller Arbeitsunfähigkeit in der bisherigen Tätigkeit habe im Januar 2005 zu laufen begonnen. Der Einkommensvergleich ergebe einen Invaliditätsgrad von 58 %, sodass der Versicherte ab 1. Januar 2006 eine halbe Invalidenrente beanspruchen könne.

E. 3.2

Die Beschwerdeführerin wendet ein, ärztlicherseits sei erstmals ab 25. August 2005 eine Arbeitsunfähigkeit attestiert worden, und seitens der Arbeitgeberfirma sei keine krankheitsbedingte Einschränkung der Arbeitsfähigkeit wahrgenommen worden. Dass im Januar 2005 eine leidensbedingte, länger dauernde Arbeitsunfähigkeit eingetreten ist, lasse sich weder auf die Angaben der Ärzte noch jene der Arbeitgeberin oder die Anmeldung des Versicherten bei der Invalidenversicherung stützen, zumal er tatsächlich noch bis zum 9. Juni 2005 ein Vollzeitpensum geleistet habe.

E. 3.3

Der Auffassung der Beschwerdeführerin ist beizupflichten. Die Vorinstanz räumt selbst ein, dass der von ihr angenommene Beginn der Arbeitsunfähigkeit durch keinerlei ärztliche Feststellungen gestützt wird, hält sie doch ausdrücklich fest, ein eigentliches Arbeitsunfähigkeitsattest fehle. Vielmehr stützt sie sich auf ärztliche Angaben zum Zeitpunkt, in dem sich verschiedene Beschwerden manifestiert haben. Wenn sie für den Eintritt der rechtserheblichen Arbeitsunfähigkeit darauf abstellt, ab wann das Leiden des

Versicherten in Erscheinung getreten ist, ohne sich gleichzeitig auf medizinische Aussagen zum Beginn der Einschränkung in der Leistungsfähigkeit im Beruf als Kundenmaurer stützen zu können, hat die Vorinstanz den rechtserheblichen Sachverhalt willkürlich und damit bundesrechtswidrig festgestellt. Das Bundesgericht ist somit an die Sachverhaltsfeststellungen im angefochtenen Entscheid nicht gebunden (E. 1 hievor).

E. 3.4

Entsprechend den Vorbringen der Pensionskasse ist gestützt auf den Bericht des Allgemeinpraktikers Dr. med. T. _____ vom 28. Oktober 2005 als erstellt zu betrachten, dass beim Versicherten frühestens ab 25. August 2005 infolge eines rezidivierenden lumbovertebralen Schmerzsyndroms eine erhebliche Arbeitsunfähigkeit bestanden hat. Diese dauerte während eines Jahres an, sodass die Wartezeit gemäss Art. 29 Abs. 1 lit. b aIVG am 25. August 2006 abgelaufen war. Der Versicherte hat daher ab 1. August 2006 Anspruch auf eine halbe Invalidenrente, da zu jenem Zeitpunkt aufgrund des unbestritten gebliebenen Einkommensvergleichs der Vorinstanz, welcher, soweit einer letztinstanzlichen Überprüfung zugänglich (vgl. dazu BGE 132 V 393 E. 3.3 S. 399), zu keiner Korrektur Anlass gibt, von einem Invaliditätsgrad von 58 % auszugehen war. Gemäss dem Hauptantrag der ASGA Pensionskasse ist der Beginn der (halben) Invalidenrente des Versicherten auf den 1. August 2006 festzulegen.

E. 4

Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die Gerichtskosten dem unterliegenden Beschwerdegegner aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG). Die mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betraute ASGA Pensionskasse hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 68 Abs. 3 BGG ; BGE 128 V 124 E. 5b S. 133).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.